
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen

- Präambel -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Nordhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei

sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (§ 4 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung) sowie bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung(en), z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG oder wegen höherer Gewalt.

- (5) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (6) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag und unter Vorlage des Nachweises der Erkrankung / Kuraufenthalt erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrags unberührt.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig eingeschult, ergibt sich hieraus kein Erstattungsanspruch bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge für das vorvorletzte Jahr vor regelhaftem Schuleintritt.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Ab 1.3.2025 - Elternbeiträge für Kinder von 3 Monaten bis Schuleintritt bzw. Beitragsfreiheit

1. Kind der Familie (100%)	2. Kind der Familie (85%)	3. und jedes weitere Kind
-------------------------------	---------------------------	---------------------------

				der Familie (70%)	
bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags	bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags	bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags
120 €	200 €	102 €	170 €	84 €	140 €

Tabelle 2: Ab 1.1.2026 - Elternbeiträge für Kinder von 3 Monaten bis Schuleintritt bzw. Beitragsfreiheit

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. und jedes weitere Kind der Familie (70%)	
bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags	bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags	bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags
142 €	237 €	121 €	202 €	100 €	166 €

Tabelle 3: Ab 1.1.2027 - Elternbeiträge für Kinder von 3 Monaten bis Schuleintritt bzw. Beitragsfreiheit

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. und jedes weitere Kind der Familie (70%)	
bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags	bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags	bis 6 h halbtags	Ø 10 h ganztags
164 €	274 €	140 €	233 €	115 €	192 €

Die Elternbeiträge gelten in jedem Fall bis zum Ende des Kalendermonats, welcher auf den bis zum 15. des Monats schriftlich angezeigten Wechsel eines Kindes in den anderen Betreuungsumfang folgt.

- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit in wiederholten Fällen überschritten, indem ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird, können pro angefangene Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben werden.
- (4) Bei der Teilzeitbetreuung bis zu 6 h kann die Betreuungszeit flexibel innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung vereinbart werden. Die Eltern müssen die Betreuungszeit jeweils bis zum 15. des Vormonats, für den darauffolgenden Monat, der Leitung der Kindertageseinrichtung verbindlich melden.
- (5) In der Eingewöhnungsphase (maximal 1 Kalendermonat) ist der Elternbeitrag für eine Teilzeitbetreuung zu entrichten.

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt Nordhausen erlässt jährlich mindestens einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Bescheid Familienkasse) zu belegen. Der Nachweis muss 14 Tage vor Betreuungsbeginn vorgelegt werden. Wird ein Nachweis nicht zum o.g. Termin vorgelegt, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Stadt Nordhausen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Auskunftspflichten enden nicht mit der Abmeldung des Kindes bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Die Auskunftspflichten bestehen weiter, solange die Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für den Betreuungszeitraum nachträglich festgestellt werden muss.

§ 9**Datenschutz**

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig werden hiermit die Satzung vom 27.06.2012 sowie die Änderungssatzungen vom 31.05.2018 und 14.07.2020 aufgehoben.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 4. Februar 2025
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Rechtsaufsichtliche Bestätigung
letzte Änderung - Datum**

24.01.2025

**Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum**

Veröffentlichung der Neufassung im „Nordhäuser
Ratskurier“ Nr. 3/2025 vom 06.02.2025.